

PechaKucha

20x20=6:40

Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 27.09.2016
zuletzt aktualisiert durch die Kommission Kinder- und Jugendhilfe am 03.12.2020

Zwischen

dem Landkristag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart

dem Städtetag Baden-Württemberg,
Königstraße 2, 70173 Stuttgart

dem Gemeindetag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart

und

der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden
Hohenzollernstr. 22, 76135 Karlsruhe

der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg
Kyffhäuserstr. 77, 70469 Stuttgart

dem Caritasverband für die Erzdiözese
Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg

dem Caritasverband der Diözese Rottenburg
Strombergstr. 11, 70182 Stuttgart

dem PARITÄTISCHEN, Landesverband
Hauptstr. 28, 70563 Stuttgart

deutschen Roten Kreuz, Landesverband
Badstr. 41, 70563 Stuttgart

deutschen Roten Kreuz, Landesverband
Schleifstädter Str. 1, 70563 Stuttgart

§ 78f. Nach einer Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig geschlossen, muss die
Vertragspartei, die der Kommission des Mandat entzogen oder selbstständig die
nicht erfüllt werden, die Abs. 1 bis 3 zuwenden

§ 78f Beteiligung des Landesjugendamtes (Abs. 3 S. 3)

Der Landkristag kann Landesrecht die Beteiligung des überörtlichen Träger der Jugendhilfe
des Landesjugendamt am Abschluss der Vereinbarungen von der Kommission von
Landesrechtlicher Regelung überlassen. Dabei sind grundsätzliche Abmachungen möglich, die
von der Anhörung über das Benehmen bis zum Einvernehmen stehen. Die beteiligte
Behörde wird jedoch nicht Vertragspartner und kann den Abschluss der Vereinbarung
nicht verhindern, wenn diese ihren Vorstellungen nicht entsprechen

§ 78f Rahmenverträge

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der
Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf
Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1
Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6
zuständigen Behörden sind zu beteiligen.

Funktion der Landesrahmenver-
tragsparteien

Landesrahmenverträge

- 1
- 2
- 3 Bedeutung der Rahmenverträge
- 4 Vertragsinhalte
- 5 Beteiligung des Landesjugendamtes

§§ 78a ff., war der Abschluss von sog. Pflegesatzrah-
men üblich. Anders als im SGB IX, XI und XII
besonderen rechtlichen Vorgaben. Unab-
hängig von Bundesländern, gelegentlich örtli-
chen Rahmenverträgen (vgl. § 78
Landesrahmenverträge)

K K J H

Kommission Kinder- und Jugendhilfe

”

Kinder- und Jugendhilfe gelingt nur in Kooperation. Öffentliche und freie Träger gestalten gemeinsam einen Rahmen, der allen jungen Menschen ein gesundes Hineinwachsen in unsere Gesellschaft ermöglicht.





Zukünftige Herausforderungen können
nur in Verantwortungsgemeinschaft von
öffentlicher und freier Seite gemeistert
werden. Eine starke und zukunftsfähige
Kinder- und Jugendhilfe braucht
gemeinsame Wege und Lösungen
für junge Menschen
und ihre Familien.

„
...gemeinsam auf Augenhöhe,
Kultur des Gelingens...
...auf Landesebene UND vor Ort!



Mitglieder



Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

in der Fassung vom 27.09.2016
zuletzt aktualisiert durch die Kommission Kinder- und Jugendhilfe am 03.12.2020

Zwischen

dem Landkristag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 37, 70174 Stuttgart

dem Städtetag Baden-Württemberg,
Königstraße 2, 70173 Stuttgart

dem Gemeindetag Baden-Württemberg,
Panoramastraße 33, 70174 Stuttgart

und

der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden
Hohenzollernstr. 22, 76135 Karlsruhe

der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg
Kyffhäuserstr. 77, 70469 Stuttgart

dem Caritasverband für die Erzdiözese
Alois-Eckert-Str. 6, 79111 Freiburg

dem Caritasverband der Diözese Rottenburg
Strombergstr. 11, 70182 Stuttgart

dem PARITÄTISCHEN, Landesverband
Hauptstr. 28, 70563 Stuttgart

dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband
Badstr. 41, 70563 Stuttgart

dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband
Schleifstadter Str. 1, 70563 Stuttgart

§ 78f Abs. 2. Auch eine Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig geschlossen wurde, ist die Vereinbarung mit der Kommission der Länder, einschließlich der Selbstverbände, die nicht erfasst werden, im Abs. 1 Satz 2 zu berücksichtigen.

Beteiligung des Landesjugendamtes (Abs. 3 S. 3)

§ 78f Abs. 3 kann Landesrecht die Beteiligung des überörtlichen Landesjugendamtes an dem Abschluss der Vereinbarungen von der Kommission der Länder, einschließlich der Selbstverbände, im Abs. 1 Satz 2, obligatorisch bei Rahmenverträgen. Die Art der Beteiligung ist von der Anhörung über das Benehmen bis zum Einvernehmen nach. Die Beteiligung ist jedoch nicht Vertragspartner und kann den Abschluss der Vereinbarung nicht verhindern, wenn diese ihren Vorstellungen nicht entsprechen.

§ 78f Rahmenverträge

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.

Funktion der Landesrahmenverträge

- 1
- 2
- 3 Bedeutung der Rahmenverträge
- 4 Vertragsinhalte
- 5 Beteiligung des Landesjugendamtes

Landesrahmenverträge

§§ 78a ff., war der Abschluss von sog. Pflegesatzrahmenverträgen (vgl. § 78) üblich. Anders als im SGB IX, XI und XII sind in Bundesländern, gelegentlich örtlich, besonderen rechtlichen Vorgaben. Unabhängig davon sind Rahmenverträge, die zwischen den Vertragspartnern, gelegentlich örtlich, abgeschlossen werden, ebenfalls üblich.

Zielsetzungen und Agenda

2023 / 2024

Krise



Geschäfts- ordnung



Schieds- stelle



KJSG



Inobhutnahme

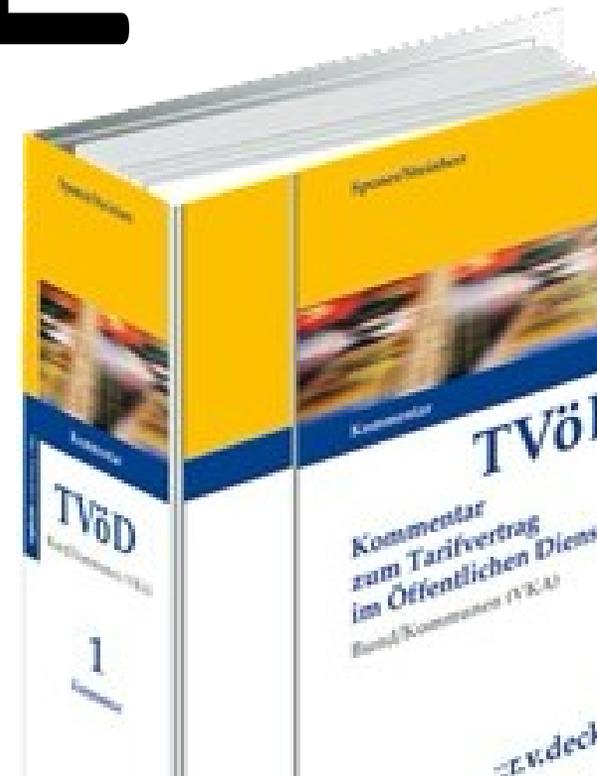
UMA



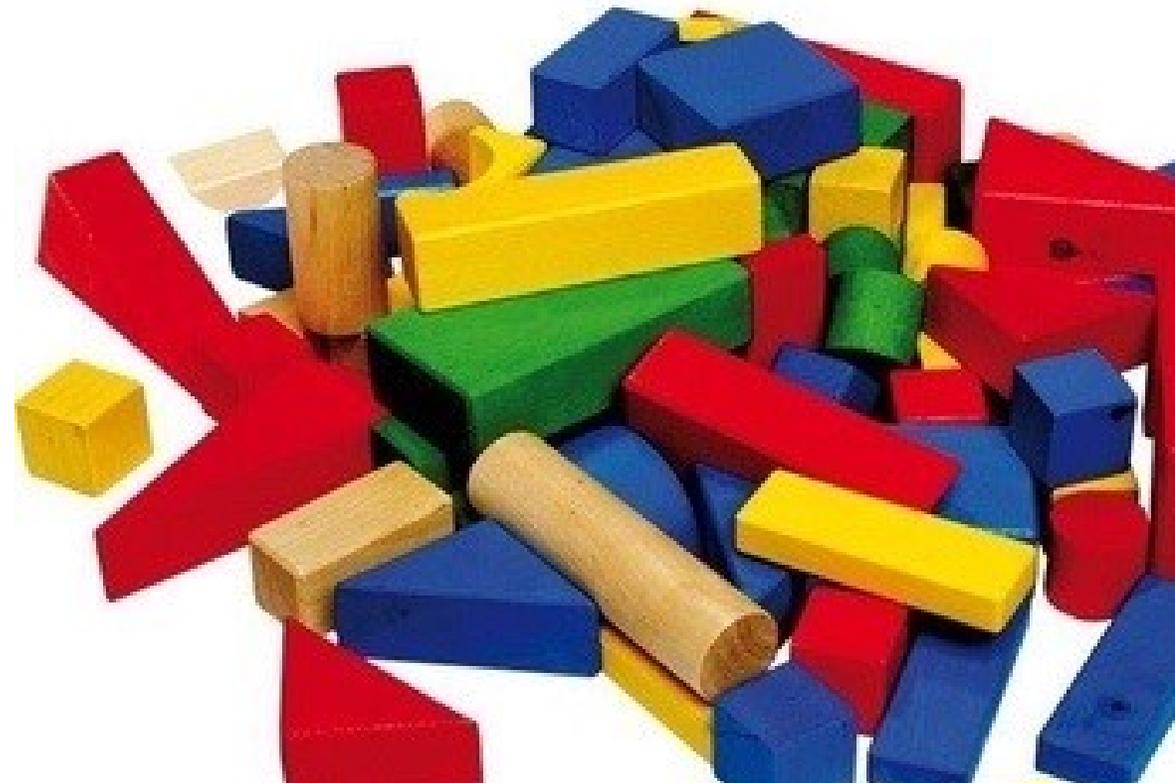
Personal- notstand



Umsetzung TVöeD-SuE



Investitions- kosten



Individuelle Zusatzleistungen

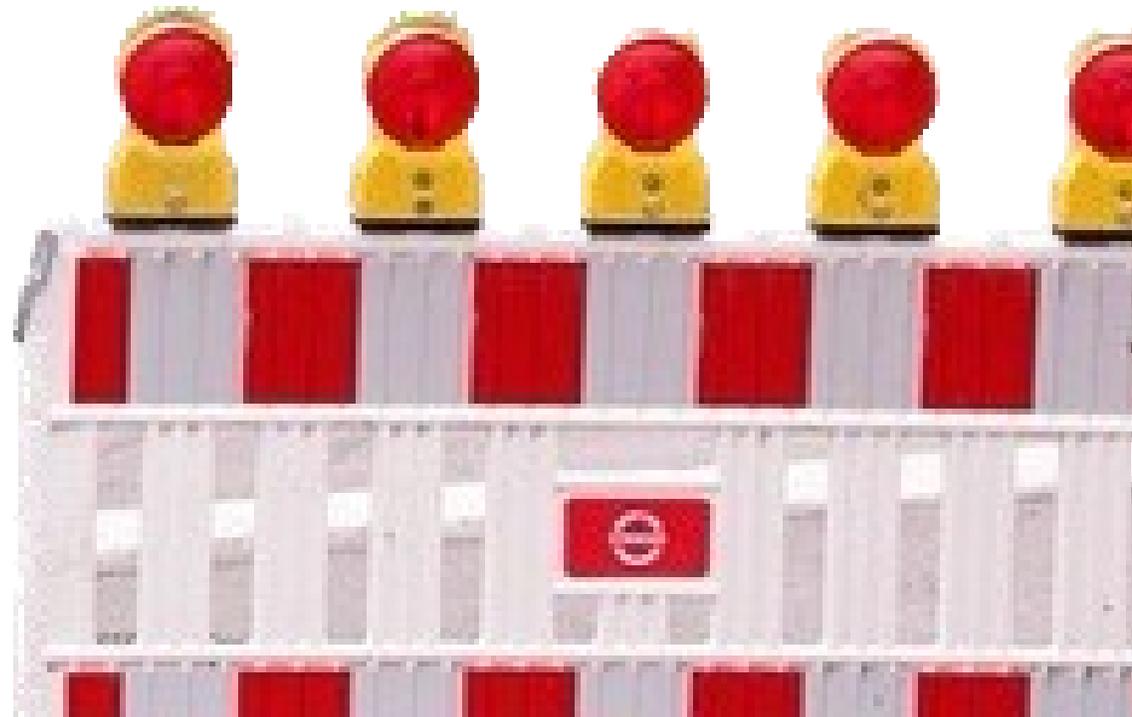




Paragraf 13

SGB VIII

Grenzen des Rahmenvertrags





Wege zur
Weiterentwicklung

2023/2024

Sehr gerne gemeinsam